

Elfter Tätigkeitsbericht
des Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle
(Berichtszeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2013)

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbemerkung
 - 1. Tätigkeitsbericht
 - a) Berichtspflicht
 - b) Berichtszeitraum
 - c) Veröffentlichung
 - 2. Aufgaben
 - 3. Wiederbestellung

- II. Datenschutz außerhalb der Deutschen Welle
 - 1. Datenschutz in der Europäischen Union
 - 2. Vorratsdatenspeicherung
 - 3. Beschäftigtendatenschutz
 - 4. Bundesmeldegesetz
 - 5. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

- III. Datenschutz innerhalb der Deutschen Welle
 - 1. Datenschutz bei der Deutschen Welle

2. Allgemeine Beratung
3. Informationen zum Datenschutz
4. Social Media
5. Social Media Leitfaden
6. Prüfung Beihilfe Berechnungs Zentrum (bbz)
7. Sperrung einer E-Mail Adresse
8. Umleitung von Lotus Notes Mail-Konten
9. Auftragsdatenverarbeitung IVZ
10. Personalfragebogen
11. Digitale Personalakte für freie Mitarbeiter
12. Auskunftersuchen/Beschwerden/Anfragen

IV. Schlussbemerkungen

I. Vorbemerkung

1. Tätigkeitsbericht

a) Berichtspflicht

Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen der Deutschen Welle gemäß § 42 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht, der auch der Bundesbeauftragten für den Datenschutz übermittelt wird.

b) Berichtszeitraum

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2013.

c) Veröffentlichung

Nach Auffassung der Europäischen Kommission sind die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF sowie DLR verpflichtet, nach Art.28 Abs. 5 der Datenschutzrichtlinie ihre Tätigkeitsberichte zu veröffentlichen. Dies gilt nach Auffassung der Kommission auch, obwohl insoweit eine Umsetzung in nationales Recht bisher nicht erfolgt ist.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF sowie DLR haben sich mit der Europäischen Kommission darauf verständigt, dass die Tätigkeitsberichte im Internetangebot der jeweiligen Rundfunkanstalt veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden die Tätigkeitsberichte auch weiterhin auf konkrete Anfragen in schriftlicher Form einzelnen Interessenten zur Verfügung gestellt.

2. Aufgaben

Gemäß § 42 Abs. 2 BDSG kontrolliert der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie ergänzender Vorschriften über den Datenschutz innerhalb der Deutschen Welle. Dabei tritt er für die Deutsche Welle an die Stelle der Bundesdatenschutzbeauftragten. Bei der Ausübung des Amtes ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daneben untersteht er der Dienst- und Rechtsaufsicht des Verwaltungsrates der Deutschen Welle.

Aus dieser allgemeinen Gesetzesformulierung lassen sich folgende konkrete Aufgabenfelder ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,
- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,
- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,
- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.

Nach der Regelung in § 42 Abs. 3 i.V.m. § 21 Satz 1 BDSG, die ihre Entsprechung in § 20 Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) gefunden hat, kann sich jedermann an den Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Der Verwaltungsrat der Deutschen Welle hat die Einzelheiten der Amtsführung des Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung der rundfunkspezifischen

Besonderheiten selbst näher ausgestaltet und sich dabei inhaltlich an die Vorgaben der gesetzlichen Regelungen über die Rechtsstellung, Kontroll- und Beanstandungsbefugnis der Bundesbeauftragten für den Datenschutz orientiert. Hierbei hat der Verwaltungsrat u.a. folgende Grundsätze aufgestellt:

- Der Datenschutzbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Unterstützung aller Stellen des Hauses beanspruchen. Insbesondere hat er folgende Rechte:
- Auskunftsrecht bezüglich aller Fragen sowie Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme.
- Recht auf jederzeitigen Zutritt in alle Diensträume.
- Stellt der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften des BDSG oder anderer Vorschriften des Datenschutzes oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten fest und wird dem nicht abgeholfen, so beanstandet er dies bei dem Intendanten. Hilft dieser dem Verstoß nicht ab, so folgt die Beanstandung gegenüber dem Verwaltungsrat.
- Auf Anforderung des Verwaltungsrates oder des Intendanten hat der Datenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen.
- Der Datenschutzbeauftragte führt ein Register der automatisiert geführten Dateien in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Die Deutsche Welle leitet dem Datenschutzbeauftragten eine Übersicht gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 Nr. 1-6 BDSG zu.
- Der Datenschutzbeauftragte berät und schult bei Bedarf alle Mitarbeiter.
- Der Datenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtes, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- Der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit

das Zeugnisverweigerungsrecht des Datenschutzbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihm nicht gefordert werden.

3. Wiederbestellung des Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle

Der Verwaltungsrat der Deutschen Welle hat mich anlässlich seiner Sitzung am 10. Juni 2013 erneut für die Dauer von 4 Jahren ab dem 01. August 2013 zum Datenschutzbeauftragten der Deutschen Welle bestellt.

II. Datenschutz außerhalb der Deutschen Welle

1. Datenschutz in der Europäischen Union

Bereits im November 2011 hatte die EU-Kommission ein „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“ vorgelegt und im Januar 2012 ihre Vorschläge für ein revidiertes europäisches Datenschutzrecht offiziell im Internet veröffentlicht. Für die Rundfunkanstalten ist dabei vor allem die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung von Bedeutung, die die bisherige Datenschutzrichtlinie 95/46/EC ersetzen soll. Von der Möglichkeit, zu diesem Entwurf eine Stellungnahme abzugeben, haben auch ARD und ZDF Gebrauch gemacht, was jeweils über die Verbindungsbüros in Brüssel geschehen ist.

Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR (AK DSB) ist der Ansicht, dass vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung ein Harmonisierungsbedarf besteht, wobei auch weiterhin der Einklang von Datenschutz und Meinungs- und Medienfreiheit gewährleistet sein muss. Zu einem

tragfähigen Gesamtkonzept für den Datenschutz in der EU gehört auch die Beibehaltung und Absicherung der grundsätzlichen Unbeschränktheit der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken. Die ausführliche Stellungnahme des AK DSB zum Entwurf der Grundverordnung wurde über das Verbindungsbüro der ARD in Brüssel in den Normgebungsprozess eingebracht.

Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments hat sich im Oktober 2013 mit dem Entwurf der Datenschutz- Grundverordnung befasst, wobei sich der von ARD und ZDF unterstützte Ansatz durchgesetzt hat, der darauf abzielt, dass es in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben soll, die Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie auf Datenschutz in Einklang zu bringen. Neben dem EU-Parlament müssen der endgültigen Fassung der Verordnung noch die EU-Kommission und der Rat der Mitgliedstaaten zustimmen. Ob und wann der Rat zu einem gemeinsamen Standpunkt kommt und wie dann eine Einigung mit dem Parlament erfolgt, ist noch offen.

2. Vorratsdatenspeicherung

Zur Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung in deutsches Recht war zunächst das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Danach bestand für Telekommunikationsdiensteanbieter eine Verpflichtung, die Verbindungsdaten aller Telefon- und Handygespräche (Ausgangs- und Zielrufnummer, Verbindungsdauer, Datum) und die entsprechenden Daten bei der Internetkommunikation verdachts- und anlassunabhängig zu speichern.

Gegen dieses Gesetz hat der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung - ein bundesweiter Zusammenschluss von Bürgerrechtlern, Datenschützern und Internet-Nutzern – Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Verfassungsbeschwerden wurde am 2. März 2010 verkün-

det. Das Verfassungsgericht erklärte die Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig und die entsprechenden Vorschriften für nichtig. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts darf in Deutschland nicht mehr ohne Anlass auf Vorrat gespeichert werden.

Demnach existiert in Deutschland derzeit keine gesetzliche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung. Die EU-Kommission hat deswegen Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH wegen Nichtumsetzung der EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung erhoben.

Gleichzeitig hatte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Klagen gegen die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung zu befassen. Dabei kam der Generalanwalt des EuGH zum Ergebnis, dass die Vorratsdatenspeicherung in ihrer momentanen Form nicht mit der EU-Grundrechtscharta vereinbar ist und beurteilte sie als einen unzulässigen, durch nichts gerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre.

Nach der Bundestagswahl 2013 wurde zwar im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung festgehalten, die Vorratsdatenspeicherung wieder einzuführen, wobei allerdings erst das Urteil des EuGH abgewartet werden soll.

3. Beschäftigtendatenschutz

Nach wie vor ist ein eigenes Arbeitnehmerdatenschutzgesetz, das sämtliche Regelungen zum Datenschutz in Beschäftigungsverhältnissen beinhaltet nicht verabschiedet worden. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist allerdings festgehalten, dass eine Regelung zum Beschäftigtendatenschutz geschaffen werden soll.

Bisher ergibt sich der rechtliche Rahmen für den Beschäftigtendatenschutz aus verschiedenen allgemeinen Gesetzen wie dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Betriebsverfassungsgesetz, vor allem aber aus einer Vielzahl von gerichtli-

chen Einzelfallentscheidungen der Arbeitsgerichte. Gerade für diese, für die betroffenen Beschäftigten schwer zu erschließenden Regelungen bietet sich die Schaffung einer klaren nachvollziehbaren gesetzlichen Bestimmung an.

4. Bundesmeldegesetz

Im Juni 2012 beschloss der Bundestag das Bundesmeldegesetz, das das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 und die bisherigen Landesmeldegesetze ersetzt. In dem Gesetz wird den Meldebehörden insbesondere gestattet, die persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger an Firmen zu verkaufen, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch der Betroffenen vorlag. Der Bundesrat lehnte das umstrittene Gesetz aus datenschutzrechtlichen Gründen ab. Nach dem Willen der Länder sollte eine Weitergabe persönlicher Daten durch die Meldebehörden an Firmen, die darin ein werbliches Interesse haben oder damit handeln, nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich sein. Im Vermittlungsausschuss einigten sich Bund und Länder darauf, dass eine ausdrückliche Zustimmung der Bürger nötig ist, wenn die Einwohnermeldeämter ihre Daten weitergeben wollen. Das entsprechend geänderte Bundesmeldegesetz wurde daraufhin im Mai 2013 verabschiedet und tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

5. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands haben jeweils einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten bestellt, der die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrolliert. Die dem zugrunde liegenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und tragen gleichzeitig dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, indem sie eine staatliche Kontrolle ausschließen. Die Rundfunk-

Datenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. der Bundesdatenschutzbeauftragten.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF einschließlich DLR haben sich schon seit langem zu einem Arbeitskreis zusammengefunden. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten.

Dieser Erfahrungsaustausch findet sowohl schriftlich und telefonisch als auch zweimal pro Jahr anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Anlässlich der Tagungen, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen.

In der nach Art. 29 Abs. 2 der EU-Datenschutzrichtlinie bestehenden Europäischen Datenschutzgruppe, die aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten der EU besteht, und zu einer einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie in den EU-Staaten beitragen und die EU-Kommission beraten soll, ist der AK DSB durch den Datenschutzbeauftragten des NDR vertreten. Damit ist eine kontinuierliche Information der Rundfunkanstalten über die neuesten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene gewährleistet.

Der Arbeitskreis Medien (AK Medien) ist Bestandteil der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, einem freiwilligen Zusammenschluss der staatlichen Datenschutzbeauftragten. Der AK Medien beschäftigt sich mit Themen speziell aus den Bereichen Datenschutz und Medien. Bei Themen von beiderseitigem Interesse wird ein Vertreter des AK DSB zu den Sitzungen des AK Medien eingeladen. Im Gegenzug wird auch die/der Vorsitzende des AK Medien bei gemeinsam interessierenden Themen zur Teilnahme an einem

gemeinsamen Teil der Sitzung des AK DSB eingeladen. Die Datenschutzbeauftragte des RBB übernimmt für den AK DSB die Vertretung im AK Medien.

Im SWR hat der Datenschutzbeauftragte auch die Funktion des IT-Sicherheitsbeauftragten übernommen und ist somit auch Mitglied im IT-Sicherheitsgremium. Dort hat er gleichzeitig auch die Vertretung des AK DSB übernommen und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse dem AK DSB regelmäßig.

III. Datenschutz innerhalb der Deutschen Welle

1. Datenschutz bei der Deutschen Welle

Der Datenschutzbeauftragte der Deutschen Welle tritt als Kontrollorgan an die Stelle des Bundesdatenschutzbeauftragten. Aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Autonomie (Staatsferne des Rundfunks) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann eine Kontrolle nicht durch staatliche Datenschutzbeauftragte erfolgen. Also kann diese auch bei der Deutschen Welle nicht durch die staatliche Bundesdatenschutzbeauftragte durchgeführt werden. Daher ist in § 42 BDSG vorgeschrieben, dass der Verwaltungsrat, einen Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Deutschen Welle bestellt

Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz, wird vom Intendanten bestellt und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Damit ist in seiner Person die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle zusammengefasst.

Der T-Sicherheitsbeauftragte steht den Abteilungsleitern und Direktoren sowie den IT-Sicherheitsbeauftragten der Rundfunkanstalten der ARD als Ansprechpartner in IT-Sicherheitsrelevanten Fragen zur Verfügung und berät die Geschäftsleitung. Er leitet die Arbeitsgruppe IT-Sicherheit, die Konzepte zur Abwehr gegen Gefahren von innen und außen entwickelt. Über die Intranetseite IT-Sicherheit werden aktuelle Informationen bereit gestellt.

Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den vorgenannten Kollegen sind wir gemeinsam in der Lage, die datenschutzrechtlichen Belange innerhalb der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen und die Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

2. Allgemeine Beratung

Der Schwerpunkt der Tätigkeit hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb der Deutschen Welle lag wie in den Vorjahren erneut weniger im Bereich der Kontrolle als in der datenschutzrechtlichen Beratung. Ich bin mit den Kollegen von ARD und ZDF der Ansicht, dass allein eine nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht zweckmäßig ist. Wesentlich wertvoller und hilfreicher für alle Beteiligten ist eine "präventive Kontrolle", die bereits im Vorfeld bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass schon von Anfang an die erforderlichen Maßnahmen geplant und ergriffen werden, die notwendig sind, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Würde lediglich im Nachhinein eine Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise völlig neu geplant und geändert ausgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund bin ich bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen.

Daneben haben mich von Kollegen aus den unterschiedlichen Bereichen des Hauses Anfragen und Hinweise erreicht, denen ich jeweils nachgegangen bin.

3. Informationen zum Datenschutz

Ich habe regelmäßig allgemeine Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen veranstaltet. Insbesondere die Auszubildenden, die überwiegend im Bereich der Verwaltung tätig sind, erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Einführung in die datenschutzrechtliche Thematik. Darüber hinaus habe ich für einzelne Bereiche innerhalb der Deutschen Welle spezifische Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Bei diesen Schulungen wurden die Teilnehmer über Sinn und Zweck des Datenschutzes, die Voraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung und Nutzung einschließlich der Folgen unrichtiger und unzulässiger Datenverarbeitung sowie über die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen informiert. Anhand von praktischen Fällen wurde jeweils das Verständnis für die Themen Datenschutz und Datensicherheit vertieft.

Im Übrigen habe ich mit den Personalvertretungen in Bonn und Berlin auf deren Einladungen datenschutzrechtliche Fragen erörtert und Anregungen erhalten.

4. Social Media

Social-Media-Angebote dominieren zunehmend das Mediennutzungsverhalten in bestimmten Zielgruppen. Daher verwenden auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten solche Angebote und sind auch selbst Betreiber von Sozialen Netzwerken. Diese Sozialen Netzwerke ermöglichen es den Nutzern, mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten und sich an dem öffentlichen Meinungsbil-

dungsprozess zu beteiligen. Um zusätzliche Zielgruppen zu erreichen, bieten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Angebote auch auf den Plattformen anderer Anbieter - insbesondere auf Facebook, Twitter und YouTube - an. Diese Entwicklung ist aus Sicht des Datenschutzes kritisch zu betrachten, da die meisten Social Media Plattformen Dritter momentan weder den deutschen Datenschutzgesetzen noch den Standards der ARD-Datenschutzbestimmungen genügen.

Aus diesem Grund kommt der Aufklärung der Nutzer über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Das betrifft auch die Risiken für die Privatsphäre, die mit der Veröffentlichung von Daten in Nutzerprofilen verbunden sind.

Für die Deutsche Welle ist es unabdingbar, in ihren multimedialen Angeboten Internet-Dienste und soziale Netzwerke einzubinden. In diesem Zusammenhang werde ich regelmäßig eingebunden, wenn datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind, die sich aus den einzelnen Angeboten ergeben.

5. Social Media Leitfaden

Der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat einen umfangreichen Leitfaden mit datenschutzrechtlichen Empfehlungen und Kriterien für soziale Netzwerke und Angebote in den Onlineangeboten der Rundfunkanstalten erarbeitet. Dieser Leitfaden ist als Orientierung gedacht und ersetzt weder die Beratung der Redaktionen im Einzelfall, noch ist er 1:1 bei den einzelnen Rundfunkanstalten anwendbar. Der Leitfaden berücksichtigt naturgemäß ebenfalls nicht die Besonderheiten der Deutschen Welle.

6. Prüfung Beihilfe-Berechnungs-Zentrum (bbz)

Das Beihilfe-Berechnungs-Zentrum in Bad Dürkheim (bbz) dessen alleinige Gesellschafterin die evangelische Kirche ist, erledigt für einen Großteil der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich der Deutschen Welle die Beihilfeberechnungen. Da es sich um ein Unternehmen der ev. Kirche handelt erfolgt eine Kontrolle nicht nur durch die zuständige Aufsichtsbehörde für gewerbliche Datenverarbeiter in Rheinland-Pfalz, sondern auch durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten. Wegen der besonderen Sensibilität der dort verarbeiteten Daten haben sich die Rundfunkanstalten bei der Beauftragung ebenfalls eine Prüfungsmöglichkeit einräumen lassen.

Diese Prüfung, die jährlich stattfindet, erfolgt „im Auftrag“ durch die Datenschutzbeauftragten von SWR und ZDF. Die bei den bisherigen Prüfungen festgestellten Mängel hat das bbz zwar behoben und sich dabei sehr kooperativ gezeigt. Allerdings haben die bisherigen Prüfungen auch gezeigt, dass eine jährliche Kontrolle auch weiterhin erforderlich ist.

7. Sperrung einer E-Mailadresse

Aus einem gerichtlichen Beschluss ging hervor, dass ein Dritter zu einem unserer Kollegen keinen Kontakt aufnehmen durfte. Dies bezog sich sowohl auf eine Kontaktaufnahme per E-Mail als auch darauf sich der Arbeitsstätte unseres Kollegen zu nähern. Nicht ganz unproblematisch ist bei der Sperrung eines E-Mailabsenders, dass Mails von dieser Adresse überhaupt keine Mailadressen mehr innerhalb der Deutschen Welle erreichen können. Hier bezog sich das Kontaktverbot aber ausdrücklich auch auf die Arbeitsstätte. Daher war es auch zulässig, zu verhindern, dass der E-Mailabsender überhaupt irgendeine Adresse in der DW erreichen kann.

Da die gerichtliche Verfügung auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt war, war die Sperrung anschließend wieder aufzuheben

8. Umleitung von Lotus Notes Mail-Konten

Die Umleitungen von Lotus Notes Mail-Konten zu privaten Postfächern ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Da ein großer Teil der Geschäftskorrespondenz der Deutschen Welle über Lotus Notes abgewickelt wird, werden über diese Umleitungen Daten in Bereiche transferiert, die nicht kontrollierbar sind. Die Deutsche Welle und vor allem die Beschäftigten selbst können eine Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Deutschen Welle nicht mehr gewährleisten.

Entsprechende Anfragen waren daher negativ zu beantworten.

9. Auftragsdatenverarbeitung IVZ

Im Zusammenhang mit einer Beauftragung des Informations-Verarbeitungs-Zentrums (IVZ) durch die Deutsche Welle wurde die Frage an mich herangetragen, ob es sich dabei um eine Auftragsdatenverarbeitung handelt, die nach § 11 BDSG insbesondere zusätzliche Sicherheitsaspekte birgt.

Die Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG setzt allerdings voraus, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer erfolgt. Nach dem Vertrag und insbesondere nach den Einzelverträgen, die mir vorgelegen haben, bestehen die Leistungen in der Überlassung von Software und Hardware, sowie in der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang damit. In keiner der vorgenannten Vereinbarungen, insbesondere nicht in den Dienstleistungsverträgen, ist allerdings die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen.

Entscheidend für die Frage, ob es sich bei der Datenverarbeitung im IVZ um eine Auftragsdatenverarbeitung handelt, ist nicht die Tatsache, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, sondern, ob diese Datenverarbeitung durch das IVZ erfolgt. Nach meinen Informationen ist Letzteres nicht der Fall, da die Datenverarbeitung durch Mitarbeiter der DW erfolgt, während das IVZ lediglich Hard- und Software zur Verfügung stellt.

Etwas anderes könnte hier allenfalls insoweit gelten, als die tägliche Datensicherung beim IVZ durchgeführt wird. Allerdings handelt es sich dabei um eine automatisch angestoßene Speicherung im Backup-System des IVZ, ohne dass dabei eine weitere Verarbeitung der Daten durch das IVZ erfolgt. Auch hier stellt das IVZ lediglich die Hardware zur Verfügung.

Letztlich ist aber die Frage, ob eine Auftragsdatenverarbeitung durch das IVZ vorliegt nur von akademischer Relevanz. Es handelt sich bei dem IVZ nämlich um eine Gemeinschaftseinrichtung von ARD Anstalten, zu denen auch die DW gehört. Das IVZ hat nicht nur einen Verwaltungsrat, der sich aus Vertretern der Rundfunkanstalten zusammensetzt, sondern sowohl eine IT-Sicherheitsbeauftragte als auch einen Datenschutzbeauftragten. Dies führt dazu, dass auch beim IVZ der datenschutzrechtliche Standard der ARD Anstalten besteht, was durch die regelmäßigen Kontrollen der ARD-Datenschutzbeauftragten bestätigt wird.

10. Personalfragebogen

Die Personalabteilung beabsichtigt, den seit Jahren eingesetzten Personalfragebogen zu überarbeiten und zu verändern. Der Fragebogen wird vor dem Arbeitsvertragsabschluss dem ausgewählten Bewerber ausgehändigt und dient u.a. der Erfassung der persönlichen (Kontakt-)Daten für die Personalakte sowie etwaiger Vorbeschäftigungen, die bei der tariflichen Einstufung berücksichtigt werden können.

Neu aufgenommen werden sollte die Frage "Sind Sie mit einem Angehörigen der DW verwandt oder verschwägert?". Diese Frage wurde in früheren Versionen des Fragebogens bereits gestellt, wurde aber in der zuletzt gültigen Fassung nicht gestellt.

Nach § 32 BDSG dürfen Personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Entscheidend ist also, ob ein mögliches Verwandtschaftsverhältnis - arbeitsrechtlich zulässig – das "ob" und "wie" der Beschäftigung beeinflusst. Bei der Deutschen Welle ist die Beschäftigung bzw. Beauftragung von Angehörigen der Beschäftigten grundsätzlich unzulässig, sodass das Beschäftigungsverhältnis dadurch direkt beeinflusst wird.

Die Frage wäre also aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig, ohne dass es einer gesonderten Einwilligung bedarf.

11. Digitale Personalakte für freie Mitarbeiter

Die bisher in Papierform geführten Personalakten freier Mitarbeiter sollen künftig in elektronischer Form geführt werden. Dabei stellte sich unter anderem die Frage, ob es einer gesonderten Einwilligung der freien Mitarbeiter bedarf, wenn diese Umstellung erfolgt.

Die Deutsche Welle ist als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §1 Abs. 2 Nr. 1 BDSG in Verbindung mit § 2 Abs. BDSG an die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Nach §4 Abs. 1 BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten - und um solche handelt es sich im Zusammenhang mit der Personalakte - dann zulässig, wenn entweder eine Einwilligung des Betroffenen

vorliegt, oder wenn eine Rechtsvorschrift die Datenverarbeitung erlaubt. Letzteres ist hier gegeben.

Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 BDSG dürfen nämlich die Daten von Beschäftigten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn diese für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Gemäß § 3 Abs. 11 Nr. 1 BDSG gilt dies sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, als auch für die freien Mitarbeiter, da sie ebenfalls unter den Oberbegriff der „Beschäftigten“ fallen (§ 3 Abs. 11 Nr. 6 BDSG). Demnach besteht keine Pflicht der Deutschen Welle, im vorliegenden Fall eine Einwilligung der Mitarbeiter einzuholen, um die Personalakten künftig in elektronischer Form führen zu können..

Darüber hinaus bin ich auch insgesamt bei der Einführung der digitalen Personalakte für freie Mitarbeiter eingebunden worden, wobei meine Anregungen durchweg umgesetzt wurden.

12. Auskunftsersuchen/Beschwerden/Anfragen

Über die vorgenannten Angelegenheiten hinaus haben mich zahlreiche Anfragen Beschäftigter der Deutschen Welle erreicht, die sich auf die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten in dienstlicher Hinsicht bezogen. Dabei ging es nicht nur um die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle, sondern auch um die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Deutsche Welle. Diese Anfragen einzelner Betroffener habe ich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen im Hause beantwortet.

In keinem Fall boten solche Anfragen Anlass zur Kritik an den bestehenden Verfahren.

IV. Schlussbemerkungen

Vor allem bei den neuen Medien gebührt dem Datenschutz nach wie vor besonderes Augenmerk. Insbesondere bei Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Information der Nutzer der Internetangebote der Deutschen Welle besteht die Notwendigkeit einer ständigen Anpassung an die veränderten Gegebenheiten. Nicht nur in diesem Bereich hat die bisherige Zusammenarbeit mit allen Stellen des Hauses gezeigt, dass die notwendige Sensibilität vorhanden ist und interessengerechte Lösungen gefunden werden können.

Thomas Gardemann